



### **3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Templin**

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin vom 10.10.2018 wird die Hauptsatzung der Stadt Templin vom 05.01.2015 in der geänderten Fassung vom 22.10.2015 und 11.11.2016 wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

1. § 4 Abs. 1 wird um Pkt. 3 ergänzt:

3. Einwohnerbefragungen

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Templin näher geregelt.

3. § 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Dem Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Templin haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen zu Kinder- und Jugendeinrichtungen, Änderungen der Hauptsatzung der Stadt Templin. Der Beirat wird künftig zu Fachausschusssitzungen und Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung geladen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Templin tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 23.10.2018

Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister  
der Stadt Templin

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich gemäß § 1 BekanntmV und gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Templin im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Templin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Templin, den 23.10.2018

Für die Stadt Templin

Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister